

Eingetragene Partnerschaften

Seit dem 1.1.2010 können nun auch in Österreich, wie in vielen anderen europäischen Ländern, gleichgeschlechtliche Paare ein der Ehe nachgebildetes familienähnliches Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten eingehen (in Belgien, Niederlande und Spanien gibt es gleichgeschlechtliche Ehen). Heterosexuelle Paare sind davon ausgeschlossen. Die eingetragene Partnerschaft (EP) wurde nicht nur hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung, sondern auch in Bezug auf die Rechtsfolgen weitestgehend der Ehe gleichgestellt.

Wesentliche Unterschiede bestehen für diese „**Regenbogenfamilien**“ ua in folgenden Punkten:

- Die Begründung der Partnerschaft erfolgt nicht wie die Ehe vor dem Standesamt, sondern vor der **Bezirksverwaltungsbehörde**
- **Volljährigkeit** (18 Jahre) ist Voraussetzung, eine Heirat ist nach Ehemündigkeitserklärung bereits ab einem Alter von 16 Jahren möglich
- Eingetragene Partner haben keinen Familiennamen, sondern einen **Nachnamen**. Sie behalten grundsätzlich ihren bisherigen Namen, wobei aber die Möglichkeit besteht, den Namen des Partners anzunehmen und den bisherigen Namen diesem voran- oder nachzustellen
- Gemeinsame **Adoption** und Adoption des Partnerkindes ist nicht möglich
- Eine **künstliche Befruchtung** ist nur in einer Ehe oder heterosexuellen Partnerschaft zulässig, nicht hingegen in einer eingetragenen Partnerschaft
- Die **Auflösung der häuslichen Gemeinschaft** bildet bei Ehepaaren erst nach 6 Jahren einen Auflösungsgrund, bei eingetragenen Partnern bereits nach 3 Jahren
- Ehepartner sind mit den **Verwandten** des anderen Ehepartners verschwägert, eingetragene Partner nicht
- Eingetragene Partner sind im **Erbrecht** den Ehepartnern gleichgestellt

Der Gesetzgeber wollte die eingetragene Partnerschaft offensichtlich nicht in allen Bereichen der Ehe gleichstellen, und daher gibt es auch **keine Generalnorm**. Die Gleichstellung erfolgte einerseits durch die Anordnung des EPG insoweit, als die taxativ aufgezählten, für Ehegatten und Eheangelegenheiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf eingetragene Partner und Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden sind. Andererseits mussten insgesamt **77 Gesetze** im Zuge der Einführung der eingetragenen Partnerschaft novelliert werden.

Zahlreiche steuer-, sozial- und arbeitsrechtliche Gesetze wurden an die neue Lebensform der eingetragenen Partnerschaft angepasst.

Nachfolgend finden Sie einen **Überblick** über die wichtigsten Bestimmungen im Bereich des Steuer- Arbeits- und Sozialrechtes.

Eingetragene Partnerschaften

Steuerrecht	Erläuterungen
<p>Gleichstellung des eingetragenen Partners mit dem Ehepartner</p> <p>für Lohn- und Einkommensteuer</p>	<p>Alle Bestimmungen im Einkommensteuerrecht, die an den Begriff „(Ehe-) Partner“ anknüpfen, sind auch auf eingetragene Partner anzuwenden.</p> <p>Als Ehepartner gelten daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehepartner • eingetragener Partner • Personen in einer Lebensgemeinschaft <p>Dadurch haben insb auch eingetragene Partner bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinverdienerabsetzbetrag • Alleinerzieherabsetzbetrag • Kinderabsetzbetrag • Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten • Berücksichtigung von Sonderausgaben • Berücksichtigung von ag Belastungen
<p>Angehörigeneigenschaft</p>	<p>Eingetragene Partner gelten wie Ehepartner als Angehörige im Abgabenrecht. Das hat insb im Abgaben- und Finanzstrafverfahren Bedeutung für die Befangenheit und das Zeugenaussagenverweigerungsrecht.</p>
<p>Grunderwerbsteuer</p>	<p>Bestimmungen iZm einem Grunderwerb, die bisher nur für Ehegatten beim Erwerb durch den Ehegatten gegolten haben, werden auf eingetragene Partner ausgedehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfreier Erwerb einer Wohnstätte bis 150 m² • Steuersatz 2 % (statt 3,5 %)
<p>Eheverträge</p>	<p>Partnerschaftsverträge sind wie Ehepakete mit 1 % zu vergebühren. Sie können wie Ehepakete bzw müssen (bei einer OG) im Firmenbuch eingetragen werden.</p>

Eingetragene Partnerschaften

Arbeitsrecht	Erläuterungen
Todesfallabfertigung	Gebührt auch dem unterhaltsberechtigten eingetragenen Partner.
Familienhospiz	Anspruch auf Familienhospiz besteht auch für eingetragene Partner und deren leibliche Kinder.
Pflegefreistellung	Eingetragene Partner gelten als nahe Angehörige, für die Pflegefreistellung nach UrlG in Anspruch genommen werden kann.

Sozialrecht	Erläuterungen
Mitversicherung in der Krankenversicherung	<p>Ist einer der eingetragenen Partner nicht selbst krankenversichert, dann kann er als Angehöriger mitversichert sein.</p> <p>Der Zusatzbetrag beträgt dafür 3,4 %, eine Befreiung wegen Kindererziehung (wie beim Ehepartner) ist nicht möglich.</p> <p>Kinder, die in eine eingetragene Partnerschaft mitgebracht werden sind allerdings den Kindern, die in eine Ehe mitgebracht werden NICHT gleichgestellt, und können NICHT mitversichert sein.</p>
Pensionsanspruch	<p>Stirbt ein eingetragener Partner, dann hat der überlebende Anspruch auf eine „Partnerpension“ insoweit der Hinterbliebene keine neue Ehe/Partnerschaft eingeht. Im Gegensatz zur Ehe ist die Auszahlung immer mit 30 Monaten begrenzt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Hinterbliebene noch nicht 35 Jahre alt ist oder • der Verstorbene beim Eingehen der Partnerschaft bereits pensioniert war. <p>Kinder, die in eine eingetragene Partnerschaft mitgebracht werden sind allerdings den Kindern, die in eine Ehe mitgebracht werden NICHT gleichgestellt, und haben KEINEN Anspruch auf eine Waisenpension, wenn der neue Partner stirbt.</p>
Pflegefreistellung	Eingetragene Partner gelten als nahe Angehörige, für die Pflegefreistellung nach UrlG in Anspruch genommen werden kann.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersuchen aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalte übernehmen können.